



ÖFFENTLICHE BESCHLUSSVORLAGE

Amt/Eigenbetrieb:

55 Fachbereich Jugend und Soziales

Beteiligt:

OB/B Büro des Oberbürgermeisters

VB 2/KM Konsolidierungsmanagement

Vorstandsbereich für Finanzen, Liegenschaften, Zentrale Steuerung und Zentrale Dienste

Vorstandsbereich für Umwelt, Gesundheit Jugend, Soziales & Verbraucherschutz

Betreff:

Gesamtstädtisches Strategiekonzept zur langfristigen Wiederherstellung der kommunalen Handlungsfähigkeit der Stadt Hagen

Hier: Wegfall freiwilliger Leistungen beim Schulpsychologischen Dienst (55 - M 07)

Beratungsfolge:

19.05.2005 Schulausschuss
31.08.2005 Jugendhilfeausschuss
28.09.2005 Personalausschuss
29.09.2005 Haupt- und Finanzausschuss
20.10.2005 Rat der Stadt Hagen

Beschlussfassung:

Der Rat der Stadt Hagen beschließt:

1. Die bisherige Stellenausstattung des Schulpsychologischen Dienstes ist wie folgt zu reduzieren:
 - Wegfall der Stelle eines Schulpsychologen (A14, 100 %)
 - Wegfall einer Stelle Verwaltungskraft (IX/Vlb, 50 %)

Damit wird ein Konsolidierungsbeitrag von 63.500 € jährlich ab 2008 realisiert.
2. Die Stellenfortfälle sind spätestens 2008 mit dem altersbedingten Ausscheiden eines Schulpsychologen zu realisieren.

Für das durch das im Vergleich zum ursprünglichen Konsolidierungsziel dieser Maßnahme entstehende Konsolidierungdelta in Höhe von 37.500 € werden entsprechende Ersatzmaßnahmen durch VB3 bzw. 55 benannt.



STADT HAGEN

DECKBLATT

Teil 1 Seite 2

Drucksachennummer:

0342/2005

Datum:

13.04.2005



Im gesamtstädtischen Strategiekonzept ist im Rahmen der Konsolidierungsmaßnahme 55-M07 (Einstellung des Schulpsychologischen Dienstes) durch den Wegfall freiwilliger Leistungen ein Konsolidierungsziel von 101.000 € festgelegt. Wenn der Dienst eingestellt wird, dann ist hiermit auch ein Fortfall an Leistungen verknüpft, der in dieser Vorlage bewertet wird.

Als Ergebnis der geforderten Vor- und Nachteilsabwägung wird von der Verwaltung vorgeschlagen, die Leistungen des Schulpsychologischen Dienstes nur auf ein vertretbares Minimum zurückzufahren. Gleichwohl wird bei der hier vorgeschlagenen Vorgehensweise durch Stellenstreichungen immer noch ein Einsparziel von 63.500 € ab 2008 erreicht.

BEGRÜNDUNG

Teil 3 Seite 1

Drucksachennummer:

0342/2005

Datum:

13.04.2005

1. Vorbemerkungen

Im gesamtstädtischen Strategiekonzept [Ratsbeschluss vom 6.10.2003 (200052/03)] ist durch die Einstellung des Schulpсhologischen Dienstes (55-M07) ein Einsparziel von 101.000 € ab 2007 festgelegt worden. Wenn der Dienst eingestellt wird, dann ist hiermit auch ein Fortfall an Leistungen verknüpft, der nachfolgend bewertet werden soll.

2. Auftragsgrundlage und Rahmenbedingungen der Arbeit des Schulpсhologischen Dienstes

Der Schulpсhologische Dienst wurde 1972 durch Beschluss des Rates eingerichtet. Handlungsleitend war dabei das Ziel, Hagener BürgerInnen im Rahmen kommunaler Daseinsvorsorge ein Unterstützungsangebot zu bieten auf Grundlage der Erkenntnis, dass die Schule neben der Familie das wichtigste Sozialisationsfeld für Kinder und Jugendliche ist. Dem Gelingen von Schullaufbahnen kommt eine zentrale Bedeutung in der Entwicklung und für die spätere Lebensperspektive zu. Das Scheitern ist neben dem individuellen Unglück für die Betroffenen ein wesentlicher prognostischer Faktor für tiefgreifende Fehlentwicklungen mit entsprechenden Folgekosten für die Gesellschaft (Kriminalität, Drogenkonsum, Gewalttätigkeit).

Nach der Aufbauphase wurde der Schulpсhologische Dienst zunächst mit

- 3 Psychologenstellen,
- 2 Sozialpädagogenstellen und
- 1,5 Sekretariatsstellen

betrieben.

1995 wurde der Dienst personell reduziert auf zwei Stellen (Schulpсhologen) und Sekretariat (0,5 Stelle); die anderen Stellen wurden überführt in ein weiteres Team der kommunalen Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche.

Die aktuell zwei Psychologenstellen sind aufgrund der Inanspruchnahme von Altersteilzeit eines Stelleninhabers nur mit 1,5 Mitarbeitern besetzt. Die Stundenreduzierung wurde nicht kompensiert.

2. Arbeitsweise

Im Mittelpunkt steht die schulpсhologische Hilfe für einzelne Schüler. Vorrangige Problemstellungen sind:

- Lern- und Leistungsstörungen wie z.B. Lese-/Rechtschreibschwäche, Rechenstörungen oder Störungen des Lern und Arbeitsverhaltens;
- Schullaufbahnfragen, beispielsweise
 - im Zusammenhang mit der Einschulung,
 - dem Übergang auf weiterführende Schulen,
 - dem Erfolg in der Erprobungsstufe,
 - der Diagnose von Hochbegabung oder

BEGRÜNDUNG

Teil 3 Seite 2

Drucksachennummer:

0342/2005

Datum:

13.04.2005

- der Feststellung besonderer Lernschwächen, die sonderpädagogischer Unterstützungsmaßnahmen bedürfen.

Die Arbeitsweise orientiert sich an den individuellen Fragestellungen, ist aber in ihren Grundzügen standardisiert:

- Die Anmeldung erfolgt durch die Eltern. Diese erhalten eine Information über den Schulpsychologischen Dienst, ein Anmeldeformular und einen Fragebogen zugesandt, in dem die Problematik aus Sicht der Eltern dargestellt werden kann. Nach Rücksendung findet ein Erstgespräch mit den Eltern statt, in dem die Beratungsziele festgelegt werden.
- Es folgt die diagnostische Phase mit der Schülerin/dem Schüler (Gespräch, Tests, Fragebögen, Verhaltensbeobachtung, Unterrichtsbeobachtung) sowie daran anschließend die datenunterlegte Beratung mit den Eltern und - soweit das Einverständnis dazu vorliegt - der Lehrerin/dem Lehrer.
- Am Ende wird geklärt, inwieweit das Beratungsziel erreicht worden ist (z.B. Klärung der Schulform) und ob ggf. noch weitergehende Maßnahmen erforderlich sind wie z.B.:
 - Anleitung der Eltern zu gezielten Übungen (evtl. auch computergestützte Lernprogramme) mit dem Kind und Begleitung des Übungsprozesses durch den Schulpsychologischen Beratungsdienst,
 - Absprachen über bestimmte pädagogische Maßnahmen in der Schule (z.B. Rückversetzung, veränderter Bewertungsmodus, Änderung der Sitzordnung, Installierung von Belohnungssystemen),
 - weitergehende Betreuung/Behandlung in anderen Institutionen (Fachärzte, andere Beratungsstellen, Jugendhilfeeinrichtungen etc.).

3. Leistungen

Die Leistungsfähigkeit liegt in der ganzheitlichen Vorgehensweise in Form

- der Verbindung von testpsychologischen Untersuchungen,
- „Vor-Ort“- Kontakten zu den Schulen durch Unterrichtsbeobachtung und
- Gesprächen mit/Beratung von Lehrerinnen und Lehrern und der Beratung der Eltern im Hinblick auf Förderungsmöglichkeiten ihrer Kinder.

Der Schulpsychologische Dienst ist in das Leistungsangebot des Sozialpädagogischen Zentrums integriert. Dadurch sind kurze kundenfreundliche und wirtschaftlich effektive Wege möglich bei der Koordination von Hilfen und der Konstruktion von Maßnahmenarrangements –

- z.B. Einstiegsberatung und Auftragsklärung in der Familienberatungsstelle,
- testpsychologische Abklärung der Symptomatik des Kindes im Schulpsychologischen Dienst und
- anschließende individuelle Förderung des Kindes in der Heilpädagogischen Ambulanz, ggf. mit paralleler Elternberatung in der Beratungsstelle.

Die Zahl der Anmeldungen liegt bei durchschnittlich 250 pro Jahr. In 80% der Fälle kommt es zu einem Fachkontakt mit Betreuung durch den Schulpsychologischen Dienst. Der Altersschwerpunkt der angemeldeten Kinder liegt – entsprechend der Aufgabenstellung - bei den 6 bis 12jährigen Schülerinnen und Schülern (76%).

BEGRÜNDUNG

Teil 3 Seite 3

Drucksachennummer:

0342/2005

Datum:

13.04.2005

Bei ca. 30% der Fragestellungen handelt es sich um Abklärungen bezüglich des Vorliegens einer Lese-Rechtschreibschwäche (LRS). Das rechtzeitige Erkennen einer LRS ist wichtig zur Vermeidung von Entwicklungslinien, die über die eigentliche Schwäche zu Sekundärfolgen (Schulunlust, Arbeitsstörungen, depressiven, psychosomatischen Störungen, familiären Konflikten) führen können.

Der schulpsychologische Dienst ist eingebunden in das Verfahren bei Antragstellungen auf Hilfeleistungen nach § 35a KJHG, indem er gutachterliche Stellungnahmen für den ASD zur Entscheidungsfindung erstellt. Pro Jahr werden 30 Gutachten für den ASD gefertigt.

4. Prüfen alternativer Versorgungsmöglichkeiten

4.1 Einführung

Die Prüfung bezieht sich auf die Varianten:

- Aufgabenverlagerung
- Leistungskürzung/-segmentierung
- Gebührenerhebung
- Organisationsänderungen.

Für eine angemessene Einordnung und Bewertung ist festzustellen, dass mit der jetzigen personellen Ausstattung (2 Stellen) für den Bereich Schulpsychologie als solche eine eklatante Unterversorgung vorliegt:

In Hagen gibt es ca. 27.000 SchülerInnen. Dies entspricht einem Verhältnis von 18.000 Schülern/Schülerinnen auf einen Schulpsychologen. Bereits 1973 hatte die Kultusministerkonferenz auf Grundlage des vom Deutschen Bildungsrat vorgelegten „Strukturplan für das Bildungswesen“ beschlossen, dass bis 1988 für je 5.000 Schüler und Schülerinnen eine Schulpsychologen-Stelle eingerichtet werden sollte (s. www.schulpsychologie.de). In Dänemark und den anderen nördlichen Staaten (s. PISA-Studie) hat ein Psychologe durchschnittlich etwa 1.000 Schüler und Schülerinnen zu betreuen. Im Vergleich der kreisfreien Städte in NRW liegt Hagen in bezug auf den Versorgungsgrad an drittletzter Stelle.

4.2 Aufgabenverlagerung

Zu den Aufgaben und Leistungen Schulpsychologischer Dienste gehören generell:

- einzelfallbezogene Leistungen im Sinne von diagnostischen, fördernden und beratenden Hilfen für SchülerInnen, Eltern und LehrerInnen
- systembezogene Hilfen durch die Unterstützung von Organisations- und Entwicklungsmaßnahmen (z.B. Projekt „Selbständige Schule“), Weiterentwicklung innerschulischer Beratungsleistungen (z.B. Qualifizierung und Supervision von BeratungslehrerInnen) und Hilfen bei der Erarbeitung pädagogischer Konzepte (z.B. Umgang mit Gewalt, Mobbing).

In der ursprünglichen Größe und Zusammensetzung des hiesigen Schulpsychologischen Dienstes sind diese Aufgaben auch entsprechend wahrgenommen worden. Durch die Stellenverlagerung und die Reduzierung der personellen Kapazität musste das Angebot eingeschränkt und konzentriert werden auf Lern- und Leistungsdiagnostik für Schüler und Schülerinnen der Grundschulen und der Orientierungsstufe weiterführender Schulen.

Die Tatsache, dass diese Einschränkung mit Blick auf die Klienten und Kunden „vertretbar“ abgewickelt werden konnte, hat wesentlich damit zu tun, dass die Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche aus ihrem eigenen systemischen und ganzheitlichen Selbstverständnis heraus seit Jahren Leistungen erbringt, die sonst von Schulpsychologen wahrgenommen werden. Dazu gehören

- die Beratung von Schülern und Schülerinnen sowie ihrer Eltern und Lehrer bei sozialen und emotionalen Problemen in der Schule,
- die Beteiligung an Projektwochen,
- die Mitwirkung an und Gestaltung von Elternabenden und pädagogischen Konferenzen,
- die Beteiligung an der Ausbildung von BeratungslehrerInnen und
- die Durchführung kollegialer Fallberatungen etc.

Diese Tatsache und die weiterhin steigende Anzahl von Anmeldungen in der Beratungsstelle (jährlich ca. 8%) implizieren, dass eine Übernahme bzw. Verlagerung weiterer Aufgaben aus dem Bereich der Schulpsychologie in die Erziehungsberatung aus Kapazitätsgründen nicht möglich ist bzw. dort zu Änderungen in den Aufgabenschwerpunkten führen würde, die im Rahmen der vom Land NRW gewollten und eingeleiteten Umsteuerung der Familienberatung kontraindiziert und förderschädlich wären.

4.3 Leistungskürzung/-segmentierung

Bei der Abwägung anderer Alternativen müssen quantitative, qualitative und finanzielle Aspekte berücksichtigt werden. Die Qualität und Validität der derzeitigen Diagnostik und der daraus abgeleiteten Stellungnahmen und Empfehlungen beruhen auf dem ganzheitlichen Vorgehen:

- ausführliche testpsychologische Untersuchung (incl. statistischer Auswertung und Interpretation),
- Unterrichtsbeobachtung mit anschließendem LehrerInnengespräch,
- Erarbeitung einer fundierten Stellungnahme,
- Elterngespräch und
- Empfehlung von und Einweisung in Fördermaßnahmen.

Angesichts der Bedeutung der Aussagen (z.B. Verbleib in der Schule oder Wechsel der Schulform) ist dieser Aufwand fachlich notwendig. Eine reine Kostenreduzierung ließe sich erreichen durch einen Verzicht auf einzelne Leistungssegmente, wobei dann Qualitätseinbußen prognostiziert werden. Die datenmäßigen Tests sowie die Schuldiagnostik und das Analyse-Gespräch mit den LehrerInnen und den Eltern stehen in enger Wechselbeziehung. Stellungnahmen nur auf Messwerte zu stützen greift ebenso zu kurz wie sich alleine auf Aussagen der LehrerInnen und Eltern zu verlassen. Ebenso verfehlten Förderempfehlungen ohne Kenntnis der jeweiligen Schule, ihrer Möglichkeiten und Grenzen ihre Wirkung.

Neben dem Verzicht bleibt die Variante der Vergabe der kompletten Leistung bzw. einzelner ihrer Komponenten. Die Durchführung der Tests selbst darf dabei nur von Diplom-PsychologInnen vorgenommen werden. Besonders im Hinblick auf die Gutachtenerstellung im Rahmen des Verfahrens zum § 35a KJHG ist darauf hinzuweisen, dass der Schulpsychologische Dienst die einzige neutrale Stelle ist, in der keine eigenen wirtschaftlichen und klientelorienten Interessen verfolgt werden. Jede Testinterpretation beinhaltet Ermessensspielräume, bei der „Gefälligkeiten“ nicht auszuschließen sind, wenn eigene wirtschaftliche Aspekte eine Rolle spielen. Bei Kosten von ca. 3.500 € bis 5.000 € für Fördermaßnahmen bei einer Lese- und Rechtschreibschwäche ist die Bedeutung einer unabhängigen auf ausschließlich fachlich/wissenschaftlichen Standards beruhenden Diagnostik evident. Ein Wegfall der Leistungen des Schulpsychologischen Dienstes könnte zu einer weiteren Ausgabensteigerung im Bereich des § 35 a KJHG führen.

4.4. Gebührenerhebung

Im Unterschied zu anderen Bereichen, wie z.B. der Erziehungsberatung, ist eine Gebührenerhebung im Grundsatz möglich. Angesichts der sozialen Struktur des Klientels scheidet eine vollständige Refinanzierung durch Gebührenerhebung bei Kosten von 500 € pro Fall aus. Die Beteiligung an Teilkosten wie Testmaterialien etc. müsste in Relation zu dem Verwaltungsaufwand betrachtet werden.

4.5 Organisatorische Änderungen

Im letzten Jahr ist eine Umfrage bei Städten vergleichbarer Größenordnung in NRW durchgeführt worden (Anlage 1). Ziel sollte sein, einen Überblick zu bekommen, inwieweit es in anderen Städten in NRW im Zuge von Konsolidierungsmaßnahmen in den Schulpsychologischen Diensten zu Veränderungen gekommen ist im Hinblick auf Organisation/Struktur, Personal, Aufgabenwahrnehmung und Standards der Aufgabenerfüllung.

Im Ergebnis zeigte sich, dass dort, wo Einsparungen vorgenommen werden, die Instrumente angewandt werden, die hier bereits eingesetzt worden sind:

- Zusammenlegung von Erziehungsberatungsstelle und Schulpsychologischem Dienst,
- gemeinsame Nutzung von Funktionsräumen und
- Konzentration auf Kernbereiche (Diagnostik).

An keiner Stelle ist es bisher zu einer Schließung gekommen! In allen befragten kreisfreien Städten ist ein Schulpsychologischer Dienst eingerichtet.

Ein aktuelles Positionspapier des Arbeitskreises „Kommunale Schulpsychologie“ beim Städtetag Nordrhein-Westfalen zu Kriterien, die bei der organisatorischen Zusammenführung von Schulpsychologischen Diensten und Erziehungs-/Familienberatungsstellen berücksichtigt werden sollten, stützt die bisherige Vorgehensweise (Anlage 2).

5. Schlussfolgerungen

Schulen sind zur Erfüllung ihres Auftrages auf außerschulische Unterstützungssysteme angewiesen. Das Schulamt für die Stadt Hagen weist in einer Stellungnahme auf die sich verschärfenden Problemlagen und den erheblichen Beratungsbedarf hin (Anlage 3). In Hagen leisten diese Unterstützung der Schulpsychologische Dienst und u.a. die Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche. Zwischen beiden Einrichtungen gibt es ein abgestimmtes Leistungsangebot. Der Schulpsychologische Dienst ist zudem eingebunden in die Arbeitspraxis des Sozialpädagogischen Zentrums.

Die Aufgabenwahrnehmung ist bereits auf das „Kerngeschäft“ konzentriert. Auch ist eine Verlagerung der Aufgaben z.B. in die „Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche“ – bei ihrer jetzigen personellen Ausstattung - aus Kapazitätsgründen nicht möglich. Eine weitere Zersplitterung der Aufgabenerfüllung könnte zu einem Qualitätsverlust und zu finanziellen Mehraufwendungen bei den Leistungen nach § 35a KJHG führen, gleichwohl wird angesichts des Konsolidierungsdrucks vorgeschlagen, dass auch der Schulpsychologische Dienst einen Beitrag zur Kostenreduzierung leistet.

Dieser Beitrag besteht im Abbau einer Stelle im Bereich der Schulpsychologie. Da nach Abbau dieser Stelle nur noch eine Stelle im Bereich der Schulpsychologie verbleibt, bietet sich darüber hinaus der

BEGRÜNDUNG**Teil 3 Seite 6****Drucksachennummer:**

0342/2005

Datum:

13.04.2005

Abbau der halben Sekretariatsstelle an. Als Zeitpunkt für diese Konsolidierungsmaßnahme wird der Zeitpunkt des altersbedingten Ausscheidens eines der beiden Psychologen ab 2008 vorgeschlagen.

BEGRÜNDUNG**Teil 3 Seite 7****Drucksachennummer:**

0342/2005

Datum:

13.04.2005

Anlage 1

Fragenkatalog für interkommunalen Vergleich bei Städten in NRW in mit Hagen vergleichbarer Größe

Fragen zur derzeitigen/zukünftigen Situation des Schulpsychologischen Dienstes**1. Derzeitige Situation**

- 1.1. Organisation/Struktur des Dienstes (eigenes Amt, Abteilung in ..., in Kombination mit...etc.)
- 1.2. Personelle Besetzung (Zahl der Mitarbeiterinnen, Qualifikation....)

2. Sind im Zuge von Konsolidierungsbestrebungen in den letzten Jahren Veränderungen realisiert worden (oder sind diese geplant)
 - 2.1. in der Organisation
 - 2.2. beim Personal
 - 2.3. in der Aufgaben Wahrnehmung (Verzicht, Konzentration, Ausbau ...)
 - 2.4. bei den Standards
 - 2.5. ...?

Welche Auswirkungen sind erkennbar bzw. werden erwartet

(finanzialer Art, Wartezeiten, Versorgungsgrad, Mitarbeiterzufriedenheit etc.)?

3. Werden in Ihrem Dienst Gebühren erhoben

- 3.1. für welche Leistungen
- 3.2. mit welcher Begründung
- 3.3. mit welchem Ergebnis/mit welchen Folgen?

3. Andere Maßnahmen, Pläne

BEGRÜNDUNG

Drucksachennummer:

0342/2005

Teil 3 Seite 8**Datum:**

13.04.2005

Geantwortet haben die in nachfolgender Übersicht aufgeführten Städte, nicht geantwortet haben Aachen, Detmold und Leverkusen

Stadt/Kreis	Organisation / Struktur	Aktuelle personelle Ausstattung	Veränderungen	Gebühren
Bielefeld	Abteilung im „Amt für Schule und städtische Kinder- u. Jugendeinrichtungen“	- 2 Dipl.-Psych. - 0.5 Verw.-Ang.	seit Sept. 2002 Reduktion im Sekretariat um 0.5 Stellen	keine
Dorsten	Sonderdienst i. Amt Jugend, Schule, Sport	- 2 Dipl.-Psych.	Veränderung vom eigenen Institut zum Sonderdienst - Abbau der Stelle im Sekretariat - Gemeinsame Nutzung von Räumen u. Material mit EB der Caritas - Zukunft ungewiss (Stelleninhaber beide 61 Jahre alt), Verwaltung strebt Fortführung an	seit 1994 (f. Berichte, Kurse, Materialien)
Gummersbach	Abteilung im Schulverwaltungsa mt	- 2 Dipl.-Psych. - 0.5 Verw.Ang.	- seit 2002 Einschränkung der Einzelfallberatung auf Grundschulalter - bei LRS: Diagnostik in Gruppen	keine
Iserlohn	Zweckverband f. psych. Beratungen u. Hilfen	- 1 Dipl.-Psych.	zuständig ab Klasse 5 - Grundschule wird durch EB versorgt	keine
Lemgo	Angegliedert beim Schulamt	- 1 Dipl.-Psych. - 1 Dipl.Soz.Pad. - 2x0.5 Schulsozialarb.	- 1998 Rückführung vom eigenständigen Amt zum Schulamt; - 1995 Wegfall der Jahrespraktikantenstelle - bei Ausscheiden des Leiters 2006 voraussichtlich keine Neubesetzung, evtl. Übergang zur Jugendhilfe	keine
Lüdenscheid	Abt. Jugendamtes des	- 2 Dipl.-Psych. - 2 Dipl.-Päd. - 2,5 Dipl.Soz.Päd	- seit 1.10.2002 Fusion mit Erziehungsberatung - Wegfall der Leiterstelle der Erziehungsberatung - Reduktion auf Diagnostik und Förderhinweise, keine	keine

BEGRÜNDUNG

Drucksachennummer:

0342/2005

Teil 3 Seite 9**Datum:**

13.04.2005

		- 1,5 Verw.-Ang. (in der gesamten Beratungsstelle)	Förderungen als solche	
Stadt/Kreis	Organisation / Struktur	Aktuelle personelle Ausstattung	Veränderungen	Gebühren
Meinerzhagen	Abteilung im Schulamt	0,5 Dipl. Psych.	z.Zt. ABM-Stelle, ab Sommer Planstelle	keine
Mönchengladbach	Abteilung im Fachbereich Schule und Sport	4 Dipl. Psych.	keine	keine
Neuss	Abteilung des Amtes für Schule, Kultur und Sport	5,6 Dipl. Psych. 3 Dipl. Soz.Päd 2,2 Verw. Ang.	- seit 1999 Abbau von 2,5 Psych-Stellen - Einführung von pers./tel. Sprechtagen bei gleichzeitiger Konzentration von Diagnostik und Beratung auf Kernbereiche; Teilleistungsschwächen, Schullaufbahnfragen, besondere Begabungen	keine
Wuppertal	Fachbereich Erziehungsbeistandschaft und Schulpsychologie im Ressort Jugendamt und Soziale Dienste	2,5 Dipl. Psych. 0,5 Dipl. Päd. 1 Dipl. Soz. Arb. 0,75 Verw-Ang	- Einsparung einer Leiterstelle durch Fusion mit der Erziehungsberatung - Reduktion im Sekretariat um 0,5 Stellen	keine

BEGRÜNDUNG**Teil 3 Seite 10****Drucksachennummer:**

0342/2005

Datum:

13.04.2005

Anlage 2

**Arbeitskreis Kommunale
Schulpsychologie beim Städtetag
Nordrhein-Westfalen**

Vorsitz : Dipl.-Psych. Stefan Drewes Schulpsychologische Beratungsstelle
der
Landeshauptstadt Düsseldorf
Willi-Becker-Allee 10, 40227 Düsseldorf
Telefon: 0211 / 89-95341 / Telefax: 0211 / 89-29220
E-Mail: stefan.drewesi@stadt.duesseldorf.de

**Bildung einer organisatorischen Einheit von Erziehungs-/Familienberatungsstelle
und Schulpsychologischer Dienst bei Erhalt der fachlichen Eigenständigkeit**

Stellungnahme des Arbeitskreises Kommunale Schulpsychologie beim Städtetag NRW
Stand: 18.2.2005

Schulpsychologische Beratung und Erziehungs-/Familienberatung haben sich über Jahrzehnte als eigenständige psychologische Beratungsangebote für Bürgerinnen und Bürger, Institutionen und Multiplikatoren entwickelt. Während Schulpsychologie die Schule und das Schulsystem in ihr Leistungsangebot eng mit einbezieht, ist die Erziehungsberatung in der Jugendhilfe und in der Beratung von Familien verwurzelt.

Die Bereiche Schule und Jugendhilfe haben sich in den vergangenen Jahren deutlich angenähert. Dies wird auch durch neue organisatorische Formen auf verschiedenen Ebenen deutlich. Zudem haben beide Einrichtungen verstärkt den Auftrag, präventiv tätig zu werden. Somit liegen Schnittstellen sowohl im Bereich der Prävention in der Schule als auch in der Einzelfallhilfe vor, wenn sowohl Schul- als auch Familienprobleme vorhanden sind.

Eine organisatorische Zusammenführung von Erziehungs- und Familienberatungsstellen sowie Schulpsychologischen Diensten kann in verschiedenen Bereichen zu sinnvollen Verbesserungen des Leistungsangebotes für Bürgerinnen und Bürger und unter bestimmten Bedingungen auch zu Kostensparnissen für den Träger führen. Dies trifft jedoch nur zu, wenn ein solcher Schritt nicht unter Einsparungsgesichtspunkten vollzogen wird. Ziel muß es sein, beide Leistungsangebote zu stabilisieren, Kooperationen zu erleichtern und die Angebote mit anderen kommunalen Strukturen zu vernetzen.

Grundsätzlich ist zu beachten, dass der Erhalt der beiden eigenständigen Arbeitsbereiche und der unterschiedlichen Leistungsangebote gesichert bleiben muß. Dem Anliegen der Eltern, Lehrkräfte und Schulen nach einem kompetenten und vielfältigen Beratungs- und Unterstützungsangebot, das neben der Beratung im Einzelfall, auch die präventive Unterstützung im System Schule und die

Qualitätssicherung von Schule beinhaltet, muß mit einem differenzierten Beratungsangebot entgegen gekommen werden.

Dies bedeutet auch, dass Eltern, Lehrkräfte und Institutionen die Möglichkeit haben müssen, einen direkten Zugang zu den jeweiligen Fachkompetenzen „Schulpsychologie“ und „Erziehungsberatung“ zu haben, da in beiden Bereichen unterschiedliche Fachkompetenzen zu den verschiedenen Beratungsanliegen der Zielgruppen vorhanden sind. Dies betrifft sowohl die Einzelfallhilfe als auch allgemeine schulunterstützende, projektorientierte und präventive Angebote.

Die schulunterstützenden Angebote und Maßnahmen wie Fortbildung von Lehrkräften und Schulleitungen, Praxisreflexion des pädagogischen Handelns, Vermittlung speziellen schulpsychologischen Wissens sind unverzichtbar und können nur von dem Bereich „Schulpsychologie“ mit ihrer spezifischen psychologisch-pädagogischen Kompetenz wahrgenommen werden.

Unter diesen Voraussetzungen kann die Bildung einer organisatorischen Einheit von Schulpsychologie und Erziehungsberatung/Familienberatung sinnvoll sein:

- Eltern, Lehrkräfte, pädagogisches Personal sowie Kinder und Jugendliche können sich an eine Stelle bei psychologische Fragen oder Problemen wenden
- ein gemeinsames Sekretariat und Anmeldeverfahren kann im Sinne eines Clearings Doppelberatungen verhindern und schnellere Zugänge zu dem jeweils geeigneten Beratungsangeboten gewährleisten Räumlichkeiten und kostenintensive Testverfahren können gemeinsam genutzt werden
- die fachliche Kooperation der beiden Arbeitsbereiche kann erleichtert werden

Bei der Bildung einer gemeinsamen organisatorischen Einheit sind folgende Kriterien von Bedeutung:

1. Die Gesamtleitung sollte von einer/einem Dipl.-Psychologin/en wahrgenommen werden, die/der möglichst Erfahrungen aus den unterschiedlichen Bereichen mitbringt. Die beiden Fachbereiche bilden selbständige organisatorische Einheiten (z.B. Sachbereiche/Fachteams) mit jeweils zwei Leiterinnen/Leitern zur Wahrnehmung der Dienst- und Fachaufsicht.
2. Die Prämissen Datenschutz, Schweigepflicht, Freiwilligkeit und freier Zugang sind insbesondere zu beachten und hierzu Vereinbarungen zu treffen.
3. Durch die Bildung einer gemeinsamen organisatorischen Einheit wird es im Sekretariat zu erhöhten Anforderungen bezüglich Terminvereinbarung, Auftragsklärung und Verwaltungstätigkeiten kommen. Die jeweiligen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen müssen insbesondere im Umgang mit Datenschutz, Verwaltung von PC-gestützten Datenbanken, Kalendern und Verwaltungsabläufen der unterschiedlichen Sachgebiete geschult werden.
4. Zur Erleichterung der Orientierung für Bürgerinnen und Bürger ist ein gemeinsamer Name der Beratungsstelle sinnvoll, darin sollte zur Erkennbarkeit des spezifischen Angebots der Begriff „Schulpsychologie“ aufgeführt sein.

BEGRÜNDUNG

Teil 3 Seite 12

Drucksachennummer:

0342/2005

Datum:

13.04.2005

Anlage 3



Schulamt für die Stadt Hagen als untere staatliche Schulaufsichtsbehörde

Schulamt für die Stadt Hagen Postfach 4249 58042 Hagen

55/1
Herrn Steinkamp

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

Gebäude

Rathaus I

Anschrift

Rathausstr. 11

Auskunft erteilt. Zimmer-Nr.

Herr Flader, B.424 Frau Opitz, B.426

Telefon (02331)207-2746	Vermittlung (02331)2070	Telefax (02331)2072448
E-Mail: Wilfried.Flader@Stadt-Hagen.de		

Mein Zeichen,

Datum

15.02.2005

Haushaltskonsolidierung Schulpsychologischer Dienst

Sehr geehrter Herr Steinkamp,

Grundlage der Arbeit der Schulpsychologen ist zzt. der Rd.Erl. des KM vom 24.05.1984. Das dort beschriebene Aufgabenfeld hat nach wie vor einen hohen Stellenwert sowohl für die Unterstützung der Kinder und Jugendlichen und deren Erziehungsberechtigten als auch für die Schulen.

Die schulrechtliche Verankerung der Arbeit der Schulpsychologen ergibt sich neben dem o.a. Erlass auch durch entsprechende Bestimmungen des Schulmitwirkungsgesetzes. Hier wird in § 5 als eine der Aufgaben der Schulkonferenz unter Punkt 14 Folgendes festgestellt: "Zusammenarbeit mit den Trägern der Jugendhilfe und der Gesundheitsfürsorge, dem schulpsychologischen Dienst und der Verkehrswacht..."

Das am 27.01.05 im Landtag beschlossene Schulgesetz - in dem das Schulmitwirkungsgesetz aufgeht - benennt im § 65 (Aufgaben der Schulkonferenz) die Kooperation mit den Schulpsychologen nicht mehr ausdrücklich. Die §§ 4, 5 u. 9 Abs. 3 (Zusammenarbeit von Schulen, Öffnung von Schule, Zusammenarbeit mit außerschulischen Partnern, ergänzende Angebote) sprechen nur noch allgemein von der Kooperation mit Einrichtungen, die Verantwortung tragen für die Belange von Kindern und Jugendlichen.

Mit In - Kraft - Treten des Schulgesetzes NRW am 1. August 2005 kann man von einer schulrechtlichen Verankerung des Schulpsychologischen Dienstes nicht mehr sprechen. Angesichts der sich immer problematischer gestaltenden Erziehungskompetenzen in den Familien verschärfen sich die Problemlagen sowohl qualitativ als auch quantitativ.

BEGRÜNDUNG**Teil 3 Seite 13****Drucksachennummer:**

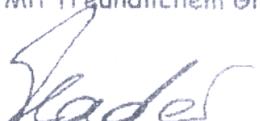
0342/2005

Datum:

13.04.2005

Im Zusammenhang zahlreicher Elterngespräche wird uns immer wieder berichtet, dass die Wartezeiten bei den Schulpsychologen nach wie vor sehr hoch sind. Von daher wird es nach wie vor einen erheblichen Beratungsbedarf geben. Die organisatorischen Strukturen sollten von den Trägern der öffentlichen und der freien Jugendhilfe dem Bedarf entsprechend vorgehalten werden.

Mit freundlichem Gruß



Flader
Schulamtsdirektor



Oppitz
Schulamtsdirektorin

FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN

Teil 4 Seite 1

Drucksachennummer:

0342/2005

Datum:

13.04.2005

- Es entstehen keine finanziellen und personellen Auswirkungen.

1. Rechtscharakter

- Auftragsangelegenheit
- Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung
- Pflichtaufgabe der Selbstverwaltung
- Freiwillige Selbstverwaltungsaufgabe
- Vertragliche Bindung
- Fiskalische Bindung
- Beschluss RAT, HFA, BV, Ausschuss, sonstige
- Dienstvereinbarung mit dem GPR
- Ohne Bindung

Erläuterungen:

2. Allgemeine Angaben

- Bereits laufende Maßnahme
 - des Verwaltungshaushaltes
 - des Vermögenshaushaltes
 - eines Wirtschaftsplans
- Neue Maßnahme
 - des Verwaltungshaushaltes
 - des Vermögenshaushaltes
 - eines Wirtschaftsplans
- Ausgaben
 - Es entstehen weder einmalige Ausgaben noch Ausgaben in den Folgejahren
 - Es entstehen Ausgaben
 - einmalige Ausgabe(n) im Haushaltsjahr _____
 - jährlich wiederkehrende Ausgaben
 - periodisch wiederkehrende Ausgaben in den Jahren _____

FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN

Drucksachennummer:

0342/2005

Teil 4 Seite 2

Datum:

13.04.2005

3. Mittelbedarf

<input type="checkbox"/>	Einnahmen	_____	EUR
<input type="checkbox"/>	Sachkosten	_____	EUR
<input type="checkbox"/>	Personalkosten	_____	EUR

Die Gesamteinnahmen und Gesamtausgaben verteilen sich auf folgende Haushaltsstellen:

FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN

Drucksachennummer:

0342/2005

Teil 4 Seite 3

Datum:

13.04.2005

4. Finanzierung

Verwaltungshaushalt

X Einsparung(en) bei der/den Haushaltsstelle(n)

HH-Stelle/Position	Lfd. HH-Jahr	Folgejahr 1	Folgejahr 2	Folgejahr 3	Folgejahr 4
Sammelnachweis A				63.500 €	63.500 €
Gesamtbetrag					

Mehreinnahme(n) bei der/den Haushaltsstelle(n)

HH-Stelle/Position	Lfd. HH-Jahr	Folgejahr 1	Folgejahr 2	Folgejahr 3	Folgejahr 4
Gesamtbetrag					

Kein konkreter Finanzierungsvorschlag

- Wird durch 20 ausgefüllt**

 - Die Finanzierung der Maßnahme wird den im Haushaltssicherungskonzept festgesetzten Haushaltausgleich langfristig nicht gefährden
 - Die Finanzierung der Maßnahme wird den Fehlbedarf im Verwaltungshaushalt in den nächsten Jahren um folgende Beträge erhöhen und damit das Zieljahr für den Haushaltausgleich gefährden:

Lfd. HH-Jahr	Folgejahr 1	Folgejahr 2	Folgejahr 3	Folgejahr 4

**FINANZIELLE
AUSWIRKUNGEN**

Teil 4 Seite 4

Drucksachennummer:

0342/2005

Datum:

13.04.2005

Vermögenshaushalt

Einsparung(en) bei der/den Haushaltsstelle(n)

HH-Stelle/Position	Lfd. HH-Jahr	Folgejahr 1	Folgejahr 2	Folgejahr 3	Folgejahr 4
Gesamtbetrag					

Mehreinnahme(n) bei der/den Haushaltsstelle(n)

HH-Stelle/Position	Lfd. HH-Jahr	Folgejahr 1	Folgejahr 2	Folgejahr 3	Folgejahr 4
Gesamtbetrag					

Kreditaufnahme

Wird durch 20 ausgefüllt

- Die Maßnahme kann im Rahmen der mit der Bezirksregierung abgestimmten Kreditlinie zusätzlich finanziert werden
- Die Maßnahme kann nur finanziert werden, wenn andere im Haushaltsplan/Investitionsprogramm vorgesehene und vom Rat beschlossene Maßnahmen verschoben bzw. gestrichen werden.

FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN

Drucksachennummer:

0342/2005

Teil 4 Seite 5

Datum:

13.04.2005

Folgekosten bei Durchführung der Maßnahme im Vermögenshaushalt

- | | |
|--------------------------|--|
| <input type="checkbox"/> | Es entstehen keine Folgekosten |
| <input type="checkbox"/> | Es entstehen Folgekosten ab dem Jahre _____ |
| <input type="checkbox"/> | Sachkosten <input type="checkbox"/> einmalig in Höhe von EUR _____ |
| | <input type="checkbox"/> Jährlich in Höhe von EUR _____ |
| <input type="checkbox"/> | Personalkosten <input type="checkbox"/> bis zum Jahre _____ |
| | <input type="checkbox"/> einmalig in Höhe von EUR _____ |
| | <input type="checkbox"/> Jährlich in Höhe von EUR _____ |
| | <input type="checkbox"/> bis zum Jahre _____ |

- Erwartete Zuschüsse bzw. Einnahmen zu den Folgekosten EUR _____

Folgekosten sind nicht eingeplant

Folgekosten sind bei der/den Haushaltsstelle(n) wie folgt eingeplant:

**FINANZIELLE
AUSWIRKUNGEN**

Teil 4 Seite 6

Drucksachennummer:

0342/2005

Datum:

13.04.2005

5. Personelle Auswirkungen

Es sind folgende personalkostensteigernde Maßnahmen erforderlich:

5.1 Zusätzliche Planstellen

Anzahl	BVL-Gruppe	unbefristet/befristet ab/bis	Besetzung intern/extern	Kosten EUR *

5.2 Stellenausweitungen

Stellenplan-Nr.	BVL-Gruppe	Kosten EUR *

5.3 Hebungen

Stellenplan-Nr.	BVL-Gruppe bisher	BVL-Gruppe neu	Kosten EUR *

5.4 Aufhebung kw-Vermerke

Stellenplan-Nr.	BVL-Gruppe	Kosten EUR *

5.5 Stundenausweitung in Teilzeitstellen

Stellenplan-Nr.	BVL-Gruppe	Kosten EUR *

5.6 Überstunden bei Ausgleich durch Freizeit mit entsprechendem Zeitzuschlag

Anzahl	BVL-Gruppe	Kosten EUR *

5.7 Überstunden bei Ausgleich durch vollständige Vergütung

Anzahl	BVL-Gruppe	Kosten EUR *

5.8 Überplanmäßige Einsätze

BVL-Gruppe	Zeitdauer	Umfang in Wochenstunden	Kosten EUR *

Summe Kosten 5.1 bis 5.8	
--------------------------	--

**FINANZIELLE
AUSWIRKUNGEN**

Teil 4 Seite 7

Drucksachennummer:

0342/2005

Datum:

13.04.2005

Es sind folgende personalkostensenkende Maßnahmen möglich:

5.9 Stellenfortfälle

Stellenplan-Nr.	BVL-Gruppe	Kosten EUR *
55/559/2004	A 14	44.600
55/561/2004	IX/VIb BAT (50%)	

5.10 Abwertungen

Stellenplan-Nr.	BVL-Gruppe bisher	BVL-Gruppe neu	Kosten EUR *

5.11 kw-Vermerke neu

Stellenplan-Nr.	BVL-Gruppe	Kosten EUR *

5.12 ku-Vermerke neu

Stellenplan-Nr.	BVL-Gruppe	Kosten EUR *

5.13 Stundenkürzung in Teilzeitstellen

Stellenplan-Nr.	BVL-Gruppe	Kosten EUR *

Summe Kosten 5.9 bis 5.13

* = Kostenermittlung auf der Basis der Durchschnitts-Personalkosten des jeweiligen Jahres (von 18/02) bzw. bei Überstunden auf der Grundlage der jeweiligen Überstundenvergütungen.

**VERFÜGUNG /
UNTERSCHRIFTEN**

Teil 5 Seite 1

Drucksachennummer:

0342/2005

Datum:

13.04.2005

Veröffentlichung:

Ja

Nein, gesperrt bis einschließlich _____

Oberbürgermeister

Gesehen:

Stadtkämmerin

Stadtsyndikus

Beigeordnete/r

Amt/Eigenbetrieb:

55 Fachbereich Jugend und Soziales

OB/B Büro des Oberbürgermeisters

VB 2/KM Konsolidierungsmanagement

Vorstandsbereich für Finanzen, Liegenschaften, Zentrale Steuerung und

Zentrale Dienste

Vorstandsbereich für Umwelt, Gesundheit Jugend, Soziales &

Verbraucherschutz

Gegenzeichen:

Beschlussausfertigungen sind zu übersenden an:

Amt/Eigenbetrieb:

Anzahl:
